

## **Antrag**

**der Abgeordneten Eduard Lintner, Dirk Fischer (Hamburg), Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Eduard Oswald, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Georg Brunnhuber, Wolfgang Dehnel, Hubert Deittert, Peter Götz, Manfred Heise, Hans Jochen Henke, Klaus Hofbauer, Norbert Königshofen, Dr. Hermann Kues, Peter Letzgus, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Dr. Michael Meister, Norbert Otto (Erfurt), Hans-Peter Repnik, Wilhelm Josef Sebastian und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein stärkeres Zusammenwachsen des Verkehrsmarktes der Europäischen Gemeinschaft ist für den Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung. Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil dieses Verkehrsmarktes. Ihre Leistungsfähigkeit muss verbessert werden, damit sie im Wettbewerb mit den anderen Verkehrsträgern bestehen und ihren Anteil am wachsenden Verkehrsmarkt verbessern können. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie 91/440 EWG vom 29. Juli 1991 „Zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft“ die Voraussetzung geschaffen, den Verkehrsmarkt für die Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft zu liberalisieren. Ein maßgeblicher Aspekt ist dabei die Öffnung des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur in den Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang ist es aber auch notwendig zu gewährleisten, dass bei vermehrtem Zugang unabhängiger Betreiber zum Eisenbahnnetz der Qualitäts- und Sicherheitsstandard weiterhin auf hohem Niveau gehalten wird. Die verantwortungsvolle Tätigkeit als Führer eines Schienenfahrzeuges erfordert – wie bei den anderen Verkehrsträgern auch – generell eine qualifizierte Vor- und Ausbildung sowie eine geprüfte Lizenz. Hierzu ist es erforderlich, dass einheitliche Richtlinien geschaffen werden, in denen die notwendigen Normen für die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen festgelegt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, dass möglichst umgehend eine Richtlinie zur Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen (Fahrerlaubnis für Triebfahrzeuge im Eisenbahnverkehr) erarbeitet und erlassen wird.

Diese Richtlinie sollte insbesondere folgende Eckpunkte und Mindestnormen enthalten:

1. Schulische Vorbildung: Die Vorbildung muss mindestens eine Qualifikation zur Ausbildung als Facharbeiter ermöglichen.
2. Zugangsvoraussetzung: Für die Zulassung zur Berufsausbildung ist der Nachweis eines guten Gesundheitszustandes sowie der physischen und psychischen Eignung erforderlich.
3. Berufsausbildung: Die Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen erfordert Kenntnisse und Fertigkeiten, die eine sichere und ordnungsgemäße Ausübung dieser Tätigkeit gewährleisten müssen. Sie sind in einer Ausbildungsverordnung festzulegen, in der die Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für die Berufsausbildung, insbesondere die zu vermittelnden praktischen und theoretischen Ausbildungsinhalte vorgegeben sind. Die Ausbildungsdauer sollte mindestens drei Jahre betragen.

Alternativer Ausbildungsweg: Alternativ sollen die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen von Schienenfahrzeugen erforderlichen Kenntnisse auch durch eine innerbetriebliche Ausbildung vermittelt werden können. Die Voraussetzungen unter den Ziffern 1 und 2 müssen dabei entsprechend gelten.

4. Prüfung: Zum Ende der Ausbildungsabschnitte des ersten und zweiten Ausbildungsjahres sollten Zwischenprüfungen als Lernkontrolle vorgesehen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung muss im Rahmen einer Abschlussprüfung vor einem unabhängigen Gremium nachgewiesen werden.
5. Praxisorientierte Betreuung der Berufsanfänger: Berufsanfänger sollten nach Beendigung ihrer Ausbildung und abgelegter Prüfung noch für einen Zeitraum von sechs Monaten von einem Betreuungslokführer (spezielle Lokführer mit Eignung und Erfahrung) praxisorientiert betreut werden. Der Betreuungslokführer soll den Berufsanfänger beaufsichtigen und ihm Erfahrungen aus der Praxis vermitteln.
6. Berufsbild: Das Berufsbild eines Triebfahrzeugführers sollte näher definiert werden. Dabei sollte insbesondere bestimmt werden, dass das Berufsbild durch das Führen von Triebfahrzeugen und Triebzügen und den damit verbundenen technischen und betrieblichen Arbeiten geprägt wird, die bei der Durchführung von Rangier- und Zugfahrten anfallen.

Berlin, den 5. Dezember 2000

**Eduard Lintner**  
**Dirk Fischer (Hamburg)**  
**Dr.-Ing. Dietmar Kansy**  
**Eduard Oswald**  
**Renate Blank**  
**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**  
**Georg Brunnhuber**  
**Wolfgang Dehnel**  
**Hubert Deittert**  
**Peter Götz**  
**Manfred Heise**

**Hans Jochen Henke**  
**Klaus Hofbauer**  
**Norbert Königshofen**  
**Dr. Hermann Kues**  
**Peter Letzgus**  
**Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)**  
**Dr. Michael Meister**  
**Norbert Otto (Erfurt)**  
**Hans-Peter Repnik**  
**Wilhelm Josef Sebastian**

**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**